

Ehrenordnung der Gemeinde Pfaffenhofen

Nachstehende Ehrenordnung der Gemeinde Pfaffenhofen wurde am 26.03.2026 durch den Gemeinderat neu gefasst. Sie gilt ab 01.04.2026 und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 30.10.1991.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Pfaffenhofen und ihre Bevölkerung eingesetzt haben.

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ehrenordnung abweichen.

A Ehrung von Bürgerinnen und Bürger

1. Altersjubilaren

Geehrt werden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde anlässlich ihres 90., 95. Und 100. Geburtstages. Zu diesem Anlass erhalten Sie ein Glückwunschsreiben der Gemeinde sowie einen Geschenkkorb. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung übergeben.

Erfolgt anlässlich der Vollendung des 90. und 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen möglichst gemeinsam erfolgen. Die entsprechenden Anträge auf Ehrung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart zu stellen.

Über die Ehrung von 90- und 100-jährigen Jubilarinnen und Jubilaren können Rundfunk und Presse auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen informiert werden.

Ab dem 80. Lebensjahr erhalten die Jubilarinnen und Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters sowie ein Weingeshenk oder auf Wunsch eine alkoholfreie Alternative.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Gemeinde wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Die Ehejubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie einen Geschenkkorb. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Vertretung übergeben.

Erfolgt anlässlich des 50., 60., 70. Und 75 Hochzeitstags eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen möglichst gemeinsam erfolgen. Die entsprechenden Anträge auf Ehrung sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart zu stellen.

Rundfunk und Presse können auf Wunsch und mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen informiert werden.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer erfolgt ausschließlich auf Antrag des Betriebs, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen.

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Gemeinde.

Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und der Ehrengabe der Landesregierung von der Gemeinde mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters 3 Flaschen Wein.

Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar (der Jubilarin) in die Wohnung gebracht oder, falls zutreffend, bei einer Feier im Betrieb überreicht.

Die Presse wird auf Wunsch der zu Ehrenden über die Ehrung informiert, sofern dies nicht bereits durch den Arbeitgeber veranlasst wird.

4. Ehrenpatenschaften

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben.

Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

5. Lebensretterinnen und Lebensretter

Lebensretterinnen und Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.3.1953). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden der Lebensretterin/dem Lebensretter durch den Bürgermeister in einem geeigneten Rahmen übergeben.

Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Gemeinde (z.B. ein Buch), dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.

Die Presse wird, soweit vom Betroffenen gewünscht, über der Ehrung unterrichten.

6. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen (z.B. bei Ehrenbürgern), wird durch den Bürgermeister ein Kranz niedergelegt. Näheres regelt diese Ehrenordnung.

7. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter der Landesregierung geschieht.

Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

8. Ehrenbürgerrecht

- a) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Pfaffenhofen vergeben kann. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage der Gemeindeordnung § 22 GemO)
- b) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- c) Die öffentliche Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats mit anschließendem Essen in einem Gasthaus oder alternativ in einem geeigneten Rahmen mit anschließendem Empfang. Dabei wird der oder dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde überreicht. An der Feier nehmen die oder der Geehrte, deren bzw. dessen nächste Angehörige sowie die zur Feier geladenen Gäste teil.
- d) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält zum Geburtstag ein Präsent.

9. Verdienstmedaille

Mit der Verdienstmedaille der Gemeinde Pfaffenhofen werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Gemeinde Pfaffenhofen verdient gemacht haben.

Die Festlegung, welche Stufe jeweils verliehen werden soll, trifft der Bürgermeister. Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister.

Im Bereich des Vereinslebens wird auf Antrag eines Vereins entsprechend der Richtlinie für die Ehrung von verdienten ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern die Verdienstmedaille verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister, auch bei gleichzeitiger mehrfacher Betätigung derselben Person.

10. Ehrenring

- a) Persönlichkeiten, die sich ganz besondere Verdienste um die Gemeinde Pfaffenhofen erworben haben, können durch die Verleihung des „Ehrenrings der Gemeinde Pfaffenhofen“ geehrt werden.
- b) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- c) Der Ehrenring wird in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats oder in einem geeigneten Rahmen überreicht.
- d) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Gemeinde Pfaffenhofen. In den Ring werden der Name des Geehrten und der Tag der Verleihung eingraviert.
- e) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring übergeben.
- f) Mit der Überreichung geht der Ehrenring in das Eigentum des Geehrten über.

B Ehrung von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderates anlässlich des 50., 60., 70. und 75. Geburtstages ein Glückwunschsreiben mit einem Präsent.

2. Ausscheiden der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

a) Ausscheidende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte werden für Ihre Tätigkeit mit einer Verdienstmedaille geehrt. Die Medaillen werden wie folgt verliehen:

Verdienstmedaille in Gold:

Die Verdienstmedaille in Gold wird bei vier vollen Amtsperioden verliehen.

Verdienstmedaille in Silber:

Die Verdienstmedaille in Silber wird bei drei vollen Amtsperioden verliehen

Verdienstmedaille in Bronze:

Die Verdienstmedaille in Bronze wird bei zwei vollen Amtsperioden verliehen.

b) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister. Darüber hinaus erhalten die ausscheidenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ein Präsent, welches einen besonderen Bezug zur Gemeinde aufweist.

c) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die nach einer Amtsperiode ausscheiden, erhalten ein Dankschreiben des Bürgermeisters sowie ein Präsent.

3. Tod aktiver Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz nieder. Handelt es sich um eine Urnenbeisetzung oder ist ein Kranz nicht gewünscht, wird stattdessen eine Blumenschale gegeben. Die Schleife des Kranzes trägt den Schriftzug „Letzter Gruß Gemeinde Pfaffenhofen“. An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderats teilnehmen.

Es erfolgt zudem ein Nachruf in der Presse und im Mitteilungsblatt.

4. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitglieds

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an die betroffene Gemeinderätin oder den betroffenen Gemeinderat.

5. Sterbefälle von ehemaligen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz und ein Beileidsschreiben. Wenn die Alt-Gemeinderätin oder der verstorbene Alt-Gemeinderat mindestens 2 Wahlperioden amtierte, wird der Kranz durch den Bürgermeister am Grab niedergelegt. Handelt es sich um eine Urnenbeisetzung oder ist ein Kranz nicht gewünscht, wird stattdessen eine Blumenschale gegeben. Die Schleife des Kranzes trägt den Schriftzug „Letzter Gruß Gemeinde Pfaffenhofen“. Es erfolgt zudem ein Nachruf in der Presse und im Mitteilungsblatt.

Auf Wunsch der Angehörigen hält der Bürgermeister bei Alt-Gemeinderätinnen und Alt-Gemeinderäten, die mindestens vier Wahlperioden im Amt waren, eine Ansprache am Grab.

C Ehrung von Gemeindebediensteten

1. Geburtstage

Zum 50. Und 60. Geburtstag erhalten die Gemeindebediensteten ein Glückwunschsreiben sowie einen Blumenstrauß bzw. ein Präsent.

2. Arbeitsjubiläen

- a) Nach Vollendung einer 25- und 40-jährigen Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erhält die Jubilarin bzw. der Jubilar das tarifliche Jubiläumsgeld nach § 23 Abs. 2 TVöD. Zusätzlich überreicht der Bürgermeister ein Glückwunschsreiben und ein Präsent der Gemeinde.

Für Beamtinnen und Beamte gelten im Übrigen die Richtlinien des Innenministeriums.

- b) Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde Pfaffenhofen überreicht der Bürgermeister der Jubilarin bzw. dem Jubilar ein Glückwunschsreiben und ein Präsent der Gemeinde. Über die Ehrung wird im Mitteilungsblatt berichtet, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist. In Ausnahmefällen kann eine besondere Ehrung mit Feier erfolgen.

3. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Gemeinde

Die Verabschiedung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde Pfaffenhofen wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt durch den Bürgermeister:

- Bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahre durch ein Dankschreiben und ein Präsent
- Bei einer Dienstzeit von 10 oder mehr Jahren bei der Gemeinde Pfaffenhofen im Rahmen einer kleinen Feier sowie einem Präsent.

Zu der Feier werden die direkten Kolleginnen und Kollegen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, die/der Vorgesetzte, ggf. ehemalige Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzte, die Partnerin/der Partner und bei entsprechender Tätigkeit Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats eingeladen. Der Bürgermeister nimmt an der Feier teil und hält eine Rede. Bei der Feier gibt es einen Empfang, Getränke und belegte Brötchen, Butterbrezel o.ä.

Über die Verabschiedung wird im Mitteilungsblatt berichtet, sofern die betroffene Person damit einverstanden ist.

4. Tod von Gemeindebediensteten und nächster Angehöriger

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt. Handelt es sich um eine Urnenbeisetzung oder ist ein Kranz nicht gewünscht, wird stattdessen eine Blumenschale gegeben. Die Schleife des Kranzes trägt den Schriftzug „Letzter Gruß Gemeinde Pfaffenhofen“.

Der Bürgermeister veröffentlicht einen Nachruf im Mitteilungsblatt sowie in der Tagespresse.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Gemeinde in den Ruhestand traten

Bei einer Dienstzeit von über 20 Jahren legt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter einen Kranz am Grab nieder. Handelt es sich um eine Urnenbeisetzung oder ist ein Kranz nicht gewünscht, wird stattdessen eine Blumenschale überreicht. Bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren übersendet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kranz sowie ein Beileidsschreiben. Die Schleife des Kranzes trägt den Schriftzug „Letzter Gruß Gemeinde Pfaffenhofen“. Bei kürzeren Dienstzeiten übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben

D Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.

Bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird ein Präsent durch den Bürgermeister überreicht.

Bei Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehr-Ausschuss) bleibt davon unberührt. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Beim Tode von aktiven Feuerwehrmännern übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

E Ehrung von Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde

1. 25-, 40- und 50-jährige Dienstzeit in der Gemeinde

Der Bürgermeister überreicht ein Glückwunschs schreiben und ein Geschenk der Gemeinde.

2. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person mindestens 10 Jahre in der Gemeinde im öffentlichen Dienst tätig war.

3. Sterbefälle

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben.

Eine Kranzspende erfolgt bei Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Dienstzeit in der Gemeinde von mindestens 10 Jahren. Es ist dabei ohne Unterschied, ob der Verstorbene in der Gemeinde oder anderswo beerdigt wird.

Sofern die Beerdigung in der Gemeinde stattfindet, erfolgt eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und sofern von den Angehörigen gewünscht hält der Bürgermeister einen Nachruf.

Bei einem Sterbefall während des Ruhestandes richtet der Bürgermeister ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Er übersendet eine Kranzspende bei Schulvorständen

und Pfarrern, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde tätig waren und bis zum Tode in der Gemeinde wohnten.

F Ehrungen für sportliche und sonstige Leistungen

1. Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Turn- und Sportvereine geehrt.

Es werden geehrt:

- a) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Sportlerinnen und Sportler bei Meisterschaften auf Landesebene und deutsche Meisterschaften,
- b) Die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten Mannschaften bei Meisterschaften auf Landesebene, deutschen Meisterschaften,
- c) Sportlerinnen und Sportler, die einen Rekord auf Landesebene oder höher aufstellen,
- d) Sportlerinnen und Sportler, die sonstige hervorragende sportliche Leistungen vollbrachten (z.B. Siege bei Landes- oder Deutschen Turnfesten).

Die Ehrungen werden den anwesenden zu Ehrenden bei einer geeigneten Gelegenheit der Gemeinde Pfaffenhofen oder im Rahmen einer geeigneten Vereinsveranstaltung verliehen. Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters erhalten die zu Ehrenden ein Präsent der Gemeinde Pfaffenhofen.

Bei Mannschaftswettbewerben erhält der jeweilige Verein ein entsprechendes Präsent der Gemeinde.

2. Ehrung von sonstigen Leistungen

Für hervorragende sonstige Leistungen werden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.

Dies können Personen sein, die im kulturellen oder musischen Bereich besondere Leistungen vollbracht haben (z.B. Sieger beim Landeswettbewerb oder höher von Jugend musiziert).

Die Ehrungen werden den anwesenden zu Ehrenden bei einer geeigneten Gelegenheit der Gemeinde Pfaffenhofen oder im Rahmen einer geeigneten Vereinsveranstaltung verliehen. Neben einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters erhalten die zu Ehrenden ein Präsent der Gemeinde Pfaffenhofen.

G Ehrung, Förderung von Vereinen

- a) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Gemeinde nach besonderem Beschluss des Gemeinderats.
Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.
- b) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins kann er eine Ehrengabe der Gemeinde erhalten. Sie wird einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

F Ehrung sonstiger örtlicher Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Diese Ehrenordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 26.03.2026

Gez. Carmen Kieninger
Bürgermeisterin